



## DR. HINZ **PRAXIS & WISSEN**

Caroline-Kristina Havers

### **BEMA**

Einheitlicher Bewertungsmaßstab  
für zahnärztliche Leistungen

**Pocketedition**





DR. HINZ **PRAXIS & WISSEN**

# **BEMA**

Einheitlicher Bewertungsmaßstab  
für zahnärztliche Leistungen

Caroline-Kristina Havers



Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

Layout/Satz: zfv, Herne  
Druck: HEWEA-Druck GmbH, Gladbeck

© zfv Zahnärztlicher Fach-Verlag GmbH, Herne 2017  
1. Auflage 2017

Bestell-Nr.: 662001 • ISBN: 978-3-944259-65-9

# Vorwort

*„Wissen heißt wissen, wo es geschrieben steht“*

*Albert Einstein*

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Abrechnung zahnärztlicher Leistungen in Deutschland füllt durch ihre Komplexität reihenweise Bücher.

Doch um alle erbrachten Leistungen auch korrekt und vollständig abzurechnen, benötigen wir nicht nur ein fundiertes Wissen, sondern auch eine vollständige Dokumentation.

In diesem Buch habe ich Ihnen nicht nur die Inhalte des BEMA, sondern auch Abrechnungsbeispiele, Hinweise und Dokumentationsempfehlungen aufgeführt, um Sie in Ihrem anspruchsvollen Arbeitsalltag zu unterstützen.

Viel Erfolg auf Ihrem Weg wünscht Ihnen

Ihre Caroline-Kristina Havers  
(für den zfv)

Dortmund, im April 2017

Dieses Buch wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr ist ausgeschlossen.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen</b>	<b>7</b>
	Individualprophylaxe	194
	Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, FU	202
	Checkliste Prophylaxeleitung GKV oder Privat	204
	Allgemeine Praxiskosten	207
<b>2</b>	<b>Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädelns (Kieferbruch), Kiefergelenkerkrankungen (Aufbissbehelfe)</b>	<b>209</b>
<b>3</b>	<b>Kieferorthopädische Behandlung</b>	<b>247</b>
<b>4</b>	<b>Systematische Behandlung von Parodontopathien</b>	<b>306</b>
<b>5</b>	<b>Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen</b>	<b>329</b>
	Vorabinformation zum bundesmantelvertraglich vereinbarten Bonusheft	329

<b>6</b>	<b>Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Auszug</b>	<b>401</b>
<b>7</b>	<b>Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten</b>	<b>431</b>
<b>8</b>	<b>Weitere Informationen zur GKV-Abrechnung</b>	<b>444</b>
	Dokumentationspflicht	444
	Delegationsfähige Leistungen	445
	Vereinbarung für Privatleistungen beim GKV Patienten	450
	Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2h1 SGB V in der ab 01.04.2014 gültigen Fassung	453
<b>9</b>	<b>GKV-Richtlinien</b>	<b>457</b>
<b>10</b>	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>516</b>

# **BEMA**

**Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche  
Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 und 2d SGB V  
in der ab 01.01.2004 gültigen Fassung**

**In diesem Teil nicht aufgeführte Leistungen können nach den anderen Teilen abgerechnet werden.**

**BEMA Ä1**

**Beratung eines Kranken, auch fernmündlich**

**Ber**

**Bew.-Zahl**

**9**

**Bestimmungen:**

1. Eine Leistung nach Nr. Ä1 kann als alleinige Leistung oder neben der ersten zahnärztlichen Leistung abgerechnet werden. Sie kann jedoch neben Nr. 01 nicht abgerechnet werden, wenn beide Leistungen in derselben Sitzung erbracht werden. Ferner kann eine Beratungsgebühr nicht neben einer Gebühr für einen Besuch abgerechnet werden.
2. Wenn in dem Behandlungsfall bereits eine Beratungs- oder Besuchsgebühr abgerechnet worden ist, kann auch neben der ersten zahnärztlichen Leistung eine Beratungsgebühr nicht abgerechnet werden.
3. Eine Leistung nach Nr. Ä1 kann nicht anstelle einer Gebühr für eine andere zahnärztliche Leistung abgerechnet werden.
4. Über die Nrn. Ä1, 01k und 01 hinausgehende Möglichkeiten der Abrechnung einer Untersuchung und/oder Beratung bestehen nicht.

5. Eine Leistung nach Nr. Ä1 zum Zwecke des Abschlusses einer zahnärztlichen Behandlung ist keine abrechnungsfähige Leistung.
6. Die Tatsache, dass sich ein Krankheitsfall über mehrere Abrechnungszeiträume erstreckt (z. B. Wurzelbehandlung, Maßnahmen nach chirurgischen Eingriffen), berechtigt für sich allein den Zahnarzt nicht, in jedem neuen Abrechnungszeitraum die Nr. Ä1 abzurechnen.
7. Erstreckt sich ein Krankheitsfall über mehrere Abrechnungszeiträume (Quartale), so ist nach vorausgegangener Leistung nach Nr. 01 oder Ä1 die Nr. Ä1 im Folgequartal nur abrechnungsfähig, wenn zwischen der Leistung nach Nr. 01 oder Ä1 im Vorquartal und der Leistung nach Nr. Ä1 im Folgequartal ein Zeitraum von 18 Kalendertagen überschritten ist, es sei denn, die Behandlung in diesem Folgequartal geht über den nach Nr. 01 oder Ä1 erhobenen Befund hinaus. Als alleinige Leistung ist die Nr. Ä1 immer abrechnungsfähig.
8. Eine Leistung nach Nr. Ä1 kann nicht im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung abgerechnet werden. Sie ist jedoch dann während einer kieferorthopädischen Behandlung abrechnungsfähig, wenn sie anderen als kieferorthopädischen Zwecken dient.

**Abrechenbar:**

- als alleinige Leistung immer
- neben der ersten zahnärztlichen Leistung im Quartal, wenn

nicht bereits eine Beratung als alleinige Leistung abgerechnet wurde

- bei Quartalswechsel im selben Krankheitsfall im Abstand von 18 Tagen zwischen der letzten Ä1 oder 01 im Vorquartal. Bei neuem Befund auch ohne Einhaltung der 18-Tage-Frist
- auch bei telefonischer Beratung
- auch neben individualprophylaktischen Leistungen (IP1-IP5), wenn der Beratungsinhalt ein anderer ist

### **Nicht abrechenbar:**

- neben der eingehenden Untersuchung (01)
- neben der kieferorthopädischen Untersuchung (01k)
- neben der Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps (02)
- neben Früherkennungsuntersuchungen (FU)
- neben Besuchen nach den Nummern 151,152,154,155
- für das Ausstellen einer Verordnung, Überweisung, oder eines Rezeptes ohne Beratung durch den Zahnarzt
- für eine Beratung durch nicht approbiertes Personal

### **Besonderheit:**

1. Erbringt der Zahnarzt neben einer Beratung eine Leistung, die niedriger honoriert ist und deren Abrechnung sich gegenseitig ausschließt, darf die Leistung mit der höheren Punktzahl abgerechnet werden! Eine Dokumentation des Beratungsinhalts muss im Krankenblatt erfolgen (siehe Rechtsprechung Bundessozialgericht Az. 6 RKA 1/69 = BSG 31,23).
2. Für Ersatzkassen wie auch für Primärkassen gilt die Regelung, dass in Fällen der Nichtabrechenbarkeit der BEMA-Nr. Ä1 auf-

grund der Abrechnungsbestimmung 7 nach Ablauf der 18-Tage-Frist eine Beratung nach BEMA-Nr. Ä1 neben einer zahnärztlichen Leistung abrechnungsfähig ist.

Dies ist auch dann möglich, wenn es sich dann nicht mehr um die erste zahnärztliche Leistung im neuen Quartal handelt.

*Delegationsfähig nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG – **Nein***

### **Dokumentationsempfehlung:**

- Datum der Leistung
- Wer hat die Leistung erbracht?
- Beratungsinhalt
- Dauer der Beratung
- Art der Beratung (telefonisch oder persönlich)
- auftretende Schwierigkeiten (Verständnisprobleme etc.)
- Reaktion des Patienten (hat er es verstanden?)
- Uhrzeit bei wiederholtem Ansatz pro Tag
- Name der Bezugsperson, mit der gesprochen wurde (ggf. welches Verhältnis zum Patienten besteht z.B. Ehepartner, Elternteil, Betreuer, Dolmetscher etc.)

## Weitere Hinweise:

*Die individuelle Beratung des behandelnden Zahnarztes umfasst:*

- Aufklärung über Befund und Diagnose
- Aufklärung über die Prognose der Erkrankung
- Aufklärung über die Therapie, den Behandlungsablauf und die Erfolgsaussichten
- Aufklärung über die GKV Leistung einschließlich der möglichen Alternativen
- Risikoaufklärung und Aufklärung über zu erwartende Folgen der Behandlung
- Aufklärung über die Unterlassung der notwendigen Therapie
- Aufklärung über die entstehenden Kosten, auch evtl. Folgekosten
- Aufklärung über unvollständige Erstattung

## Abrechnungsbeispiele:

Datum	Leistung	Geb.-Nr.	Bemerkung
03.01.	Patient hat Schmerzen an Zahn 47, Zahn ist kariös, Schlifffacetten an den Zähnen durch Bruxismus, Patient individuell aufgeklärt (15 Min.)	Ä1	Ä1 ist abrechenbar, da die Leistung neben der ersten zahnärztlichen Leistung im Quartal erbracht wurde.
	47 Leistungsanästhesie mit Ultracain-DS forte ½ Zylinderampulle, vor Präp. separiert, übermäßige Blutung gestillt, Füllung mod. mit Kunststoff, Nachsorgeempfehlung ausgesprochen. Patient soll sich melden, falls er Schmerzen hat	xx*	

## Semipermanente Schienung unter Anwendung der Ätztechnik, je Interdentalraum

Bew.-Zahl

11

### Bestimmungen:

Die semipermanente Schienung kann zur Stabilisierung gelockerter Zähne und bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen angezeigt sein.

### Abrechenbar:

- je Interdentalraum

### Nicht abrechenbar:

- je Zahn
- im zeitlichen Zusammenhang mit K1 und K2

*Delegationsfähig nach § 1 Abs. 5, 6 ZHG – Nein*

### Dokumentationsempfehlung:

- Datum der Leistung
- Wer hat die Leistung erbracht?
- Anamnese, Befund, Diagnose
- aufgetretene Schwierigkeiten
- Aufklärung des Patienten über Verhaltensmaßnahmen
- Angabe der geschienten Zähne, bzw. der betroffenen Interdentalräume
- Material

**Weitere Hinweise:**

Der verwendete Kunststoff für die Schienung kann als Materialkosten berechnet werden.

Für die Entfernung der semipermanenten Schiene kann die Nr. Ä2702 über das Kieferbruchformular berechnet werden.

**Abrechnungsbeispiel:**

Datum	Leistung	Geb.-Nr.	Bemerkung
02.04	Die Zähne 33-43 sind gelockert, Therapie mit Patient besprochen, Semipermanente Schiene zur Stabilisierung der gelockerten Zähne notwendig (Beratungsdauer ca. 8 Minuten)  Heil- und Kostenplan aufgestellt und zur Krankenkasse geschickt	1xÄ1  1x2	Die K4 kann für die Schienung der gelockerten Zähne je Interdentalraum abgerechnet werden, bei akutem Schmerzzustand auch vor Kostenübernahme durch die Krankenkasse.
10.04.	Schienung der gelockerten Zähne unter Anwendung der Ätztechnik	5xK4 + Materialkosten	
25.04.	Schiene hat sich an Zahn 42 gelöst, Schiene wiederbefestigt	1xÄ2702	
15.05.	Kontrolle der semipermanenten Schiene	1xK7	
14.06.	Entfernung der semipermanenten Schiene	1xÄ2702	

GOÄ-Nr.	Leistungstext kurz und Bestimmungen	Abrechnungsnummer	BEMA-Punkte
Ä210	<p>kleiner Schienenverband – auch als Notverband bei Frakturen</p> <p>Bestimmungen: Die Nr. Ä210 ist berechnungsfähig für Verbände unter Verwendung von (zumeist modellierbarem) Schienenmaterial (z. B. sog. Cramer-Schiene). Auch für das Anlegen einer Luftkissenschiene oder das Anlegen einer Stackschen Schiene ist die Ä210 berechenbar.</p>	8210	9
Ä250	Blutentnahme aus der Vene	8250	5
Ä251	Blutentnahme aus der Arterie	8251	7
Ä252	Injektion, subkutan, submukös, intrakutan oder intramuskulär	8252	5
Ä253	Injektion, intravenös	8253	8
Ä254	Injektion, intraarteriell	8254	9
Ä255	Injektion, intraartikulär oder perineural	8255	11

GOÄ-Nr.	Leistungstext kurz und Bestimmungen	Abrechnungsnummer	BEMA-Punkte
Ä271	<p>Infusion, intravenös, bis zu 30 Minuten</p> <p>Bestimmungen: Die Leistungen nach den Nummern 271, 272 und 273 sind im Zusammenhang mit einer Anästhesie/Narkose nicht berechnungsfähig für die Einbringung von Anästhetika, Anästhesieadjuvantien und Anästhesieantidotien. Werden die Leistungen nach den Nummern 271, 272 und 273 im Zusammenhang mit einer Anästhesie/Narkose berechnet, ist das Medikament in der Rechnung anzugeben.</p>	8271	14

## Gebührenverzeichnis „BU“ (Anlage 4) – Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten mit Zahnersatz und Zahnkronen

BU- Nr.	Leistung
1	schriftliche Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zur prothetischen Versorgung – nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen
2	Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone durch gegossenen Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit Verankerung im Wurzelkanal
3a	Schutz eines beschliffenen Zahnes durch eine abnehmbare Hülse
3b	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied
4a	Versorgung eines Einzelzahnes durch: a) eine Krone (Tangentialpräparation)
4b	Versorgung eines Einzelzahnes durch: b) eine Krone (Hohlkehlpräparation), hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen

BU-Nr.	Leistung
4c	<p>Versorgung eines Einzelzahnes durch:</p> <p>c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation)</p> <p>Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden.</p>
5	<p>Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung</p>
6	<p>Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 2 und 4:</p> <p>Präparation eines Zahnes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2</li></ul> <p>weitere Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4</li></ul> <p>gegebenenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gebühr nach Nr. 2</li></ul>
7a	<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken,</p> <p>a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stiftkrone, einer Facette oder dergleichen</p>
7b	<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken,</p> <p>b) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen</p>

## Weitere Informationen zur GKV-Abrechnung

### Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflicht des Zahnarztes ist in verschiedenen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen geregelt.

Zum Beispiel in

- § 295 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
- § 5 Absatz 1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)
- § 7 Absatz 3 Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte (EKV-Z)
- § 12 Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer
- § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (Patientenrechtegesetz)

Der Vertragszahnarzt ist demnach verpflichtet, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (derzeit definiert als maximal 14 Tage) mit der Behandlung eine Patientenakte in Papier- oder elektronischer Form zu führen. Änderungen bei den Einträgen dürfen nur erfolgen, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt, ganz gleich, ob die Patientenakte handschriftlich oder digital geführt wird.

Aufgezeichnet werden müssen insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen.

Arztbriefe müssen in die Akte aufgenommen werden und der Behandelnde hat die gesamte Patientenakte für die Dauer von derzeit zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

Aus jeder Dokumentation muss hervorgehen

1. Wann?
2. Welcher Behandler?
3. An welchem Patienten?
4. Aus welchem Grunde?
5. Mit welchen Mitteln?
6. Wie lange (insbesondere bei Ä3, Ä34, GOZ 1000, GOZ 1010)?
7. Welche Leistung erbracht hat?



Was nicht dokumentiert wurde, darf auch nicht abgerechnet werden!

## Delegationsfähige Leistungen

Bestimmte zahnärztliche Leistungen dürfen an qualifiziertes Fachpersonal delegiert werden. Unter Fachpersonal versteht man Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung zum/zur Zahnarzthelper/in oder Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA).

# 9. GKV-Richtlinien

## (eine Auswahl)

- Behandlungsrichtlinien
- Zahnersatz-Richtlinie
- Früherkennungs-Richtlinie
- Individualprophylaxe-Richtlinie
- Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten

# 10. Stichwort- verzeichnis

## BEMA/GOÄ

## Seite

## A

Abbinden, Gefäß	37	112
Abdrucknahme beider Kiefer	7a/b	211/249
abnehmbare Dauerschiene, eingliedern	K1/K2	214/218
Abszess, oberflächlicher, Eröffnung	Ä161	33
additive Methode, Kontrollbehandlung, Aufbissbehelf	K9	229
Analyse Kiefermodell	117	254
Ätztechnik, semipermanente Schienung	K4	221
Adhäsivbrücke	93a/93b	360 ff.
Alveolarfortsatz, Alveolotomie	58/62	150/155
Anästhesien	40/41	116/118 ff.
Artikulationsstörungen	89	353
Aufbaufüllung für Krone	13a/13b	63 ff.
Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche, eingliedern	K1	214
Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche, eingliedern	K2	218
Aufbissbehelf, Kontrollbehandlung mit Aufbau	K9	229
Aufbissbehelf, Kontrollbehandlung mit einfachen Korrekturen	K7	225
Aufbissbehelf, Kontrollbehandlung mit einschleifen	K8	227
Aufbissbehelf, Umarbeitung vorhandene Prothese	K3	220

Aufbissbehelf, Unterfütterung, Wiederherstellung	K6	223
Auskratzen, Naht	46	126
Auswertung, Röntgenaufnahme Schädel	118	256

## B

Band eingliedern	126b	282
Band entfernen	126d	286
Befundbericht, ausführlich	Ä75	410
Behandlungsplan KFO	5	247
Behandlungsverlauf Kontrolle	122a	271
beratende/belehrende Gespräche	121	269
Beratung, auch fernmündlich	Ä1	7
Beratung mehrerer Ärzte, konsiliarisch	181	190
Bescheinigung, AU	Ä70	409
Beseitigen schädlicher Angewohnheiten, Dysfunktionen	121	269
Beseitigen störender Schleimhautbänder	57	148
besondere Maßnahmen, präparieren oder füllen	12	61
Besuche + Besuchzuschläge	151 ff.	165 ff.
Blutung, übermäßige, Stillung	36/37	110/112

	BEMA/GOÄ	Seite
Bogen	127a-b/128a-c	288 ff./291 ff.
Bogen, Teil	127a-b	288 ff.
Bogen, ungeteilter	128a-c	291 ff.
Bogen entfernen	126d	108
Brief ärztlichen Inhalts	Ä75	410
Brücke, je Spanne	92	358
Brücke, nicht vollendet	94 a/b	364 ff.
Brücke, provisorisch	19	339
Brücke, Reparatur	95	369
Brückenanker	91-93	356 ff.

## C

chirurgische Wundrevision	46	126
chirurgischer Eingriff, Nachbehandlung	38	114

## D

Devitalisieren einer Pulpa	29	98
Diastema mediale	61	154
direkte Überkappung	26	94
doppelarmige, einfache oder mehrarmige Stützvorrichtungen	98 f-h	388 ff.
Dysfunktionsstörungen, schädliche Angewohn- heiten, Beseitigung	121	269

## E

Eckenaufbau im Frontzahnbereich	13d	71
Einfügen KFO-Gerät	122c	271
eingehende Untersuchung	01	17
Eingliedern eines Bandes	126b	282
Eingliedern eines Bogens	127a-b, 128a-c	288 ff./291 ff.
Eingliedern eines Brackets	126a	280
Einordnen verlagerter Zahn	123b	275
Einschleifen, PA	108	309
Einschleifen Gebiss (KFO)	124	277
Einstellung Regelbiss	120a-d	264

	BEMA/GOÄ	Seite
Enface-, Profil-Fotografie	116	252
Entfernung eines Bandes	126d	286
Entfernung eines Brackets	126d	286
Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers, Brückengliedes, Steges	23	90
Entfernen eines verlagerten oder retinierten Zahnes, Osteotomie	48	130
Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie	47a	127
Entfernen eines abgegrenzten, abgestorbenen Knochenteils	Ä2651	426
Eröffnung oberflächlicher Abszess	Ä161	33
Eröffnung tiefliegender Abszess	Ä2430	424
Exkavieren, provisorischer Verschluss einer Kavität	11	58
Exstirpation der vitalen Pulpa	28	97
extraorale Leitungsanästhesie	41b	120
Extraktion Zahn	43 ff.	122 ff.
Exzision von Schleimhaut	49	131
Exzision einer Schleimhautwucherung (lappiges Fibrom, Epulis)	50	133

## F

Facette, neue Brücke	95c	369
Fixieren der Zähne, PAR	K4	221
Fluoridierung, IP	IP4	198
Formung des Prothesenlagers, Knochen- resektion	58	150
Fotografie, Profil-, Enface	116	252
Freilegen eines retinierten und/oder verlagerten Zahnes	63	158
FRS-Auswertung	118	256
Früherkennungsuntersuchung	FU	202
Füllungen	13a ff.	63 ff.
Füllung, Komposit-	13e ff.	74 ff.
Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer	98b	380
Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer	98c	382

## G

Gebiss einschleifen (KFO)	124	162
gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	98h	392 ff.

	BEMA/GOÄ	Seite
gegossener Stiftaufbau	18b	337
Germektomie	48	130
Geschiebe in Brücke	91e	356
Geschwulst	50	133
Gewinnung von Zellmaterial aus der Mundhöhle	05	31
Gingival- oder Parodontalstatus	04	28
Gingivektomie	P200/P201	312 ff.
Glätten des Knochens	46	126
Granulationsgewebe, Schleimhaut, Exzision	49	131

## H

Headgear	130	299
Heil- und Kostenplan KFO	5	247
Heil- und Kostenplan Kieferbruch	2	299
Heil- und Kostenplan PA	4	306
Hemisektion	47b	128
Herstellung KFO-Gerät, vorbereitende Maßnahmen	122b	271
Hilfeleistung bei Ohnmacht o. Kollaps	02	23

## I

indirekte Überkappung	25	92
Infiltrationsanästhesie	40	116
Infiltrationsanästhesie	40	37
Individualprophylaxe	IP1	194
individualisierter/individueller Löffel	98a	377
intra-/extraorale Verankerung	130	299
intraligamentäre Anästhesie	40	116
intraorale Leitungsanästhesie	41a	118
intraorale Stützstiftregistrierung	98d	384
Inzision, oberflächlicher Abszess	Ä161	33
Inzision, tiefliegender Abszess	Ä2430	424

## K

Kavität, Exkavieren, provisorischer Verschluss	11	58
KFO-Gerät einfügen	122c	271
KFO-Gerät, Wiederherstellung	125	278
Kieferknochen, Trepanation	52	137
Kiefermodellanalyse	117	254
kieferorthopädische Behandlungsplanung	5	247

	BEMA/GOÄ	Seite
kieferorthopädische Untersuchung	01k	21
Kieferumformung	119a-d	258
Knochen glätten	46	126
Knochenresektion am Alveolarfortsatz	58	150
Kofferdam	12	61
Kollaps, Hilfeleistung	02	23
komplizierte Halte-Stütz-Vorrichtung	98h	392 ff.
Kompositfüllungen Seitenzahn	13e ff.	74 ff.
konfektionierte Krone einschl. Material- und Laborkosten in der pädiatrischen ZHK	14	86
konfektionierter Stift/Krone	18a/14	86/334
konsiliarische Erörterung	181 ff.	190
Kontrolle Behandlungsverlauf (KFO)	122a	271
Konuskrone	91d	356
Kooperationsverträge	172a	183 ff.
Korrektur des Lippenbändchens bei echtem Diastema mediale	61	154
Krone entfernen	23	90
Krone, provisorisch	19	339
Krone, Reparatur	24	351

Krone, unvollendet	22	348
Krone wiedereinsetzen	24a	351
Kugelkopfanker	90	355
kurze Bescheinigung, kurzes Zeugnis, AU	Ä70	409

## L

Lappenoperationen	P202/P203	320
lappiges Fibrom, Exzision	50	133
Leistungen außerhalb der Sprechstunde, Zuschlag	03	25
Leitungsanästhesie	41a/b	118
Lippenbändchen, lösen und verlegen	61	154
Löffel, individuell	98a	377
lokale Fluoridierung der Zähne	IP4	198
lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen	105	160
Lückenhalter	123a-b	273 ff.

	BEMA/GOÄ	Seite
<b>M</b>		
medikamentöse Behandlung, Mundschleimhauterkrankungen	105	160
medikamentöse Einlage	34	102
Metallbasis in Verbindung mit Halte- und Stützvorrichtungen	98g	390
Metallbasis zahnloser Kiefer	98e	386
metallische Teilkrone	20c/91c	342/356
metallische Vollkrone	20a/91a	342/356
Modell, Ober- und Unterkiefer	7a/b	249/331
Mundboden- oder Vestibulumplastik	59	152
Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	IP2	196
Mundhygienestatus	IP1	194
Mundschleimhauterkrankungen, medikamentöse Behandlung	105	160
Mundvorhofplatte, Beseitigung von Funktionsstörungen	121	269
Muskelansätze beseitigen	57	148

## N

Nachbehandlung der Behandlung von Parodontopathien	111	310
Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff	38	114
Naht, Auskratzen	46	126
Nachblutung Nbl 1	36	110
Nachblutung Nbl 2	37	112

## O

Obturator	102	235
Offenhalten Lücke, vorzeitiger Zahnverlust	123a-b	273 ff.
Ohnmacht, Hilfeleistung	02	23
Okklusionsstörungen	89	353
Operation einer Zyste	56a-d	144 ff.
Orthopantomogramm	Ä935d	47
Osteotomie Ost 1	47a	127
Osteotomie Ost 2	48	130

	BEMA/GOÄ	Seite
<b>P</b>		
Panoramaaufnahmen, OK und UK	Ä935d	53
Papillenblutung, übermäßige, stillen	12	61
parapulpäre Stifte	16	88
PAR-Behandlung, systematische, Nachbehandlung	111	310
Parodontopathien, systematische, Behandlung	P200 ff.	312
PAR-Status erstellen	4	28
partielle Prothese	96a-c	371 ff.
Pfeilerzahn	91 a-e	356 ff.
Planungsmodelle, Situationsmodelle beider Kiefer	7a/b	211/249
Plastik, Mundboden und Vestibulum	59	152
plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle in Verbindung mit Osteotomie	51b	136
plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	51a	135
Profil-, Enface-Fotografie	116	252
Prothese, nicht vollendet	99a-c	396 ff.
Prothese, partiell	96a-c	371 ff.
Prothese, total	97a/b	373 ff.
Prothesendruckstellen, Behandlung	105	160
Prothesenränder, störende, beseitigen	106	162

provisorische Brücke, Abnahme und Wieder-befestigung	95d	369
provisorische Krone mit Stiftverankerung	21	346
provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes	19	339
provisorische Krone, Abnahme und Wieder-befestigung	24c	351
provisorischer Verschluss einer Kavität, exkavieren	11	58
PSI-Code	04	28
Pulpa, Devitalisieren	29	98
Pulpa, vitale, Exstirpation	28	97
Pulpatoter Zahn, Trepanation	31	99
Pulpotomie	27	95

## R

Regelbisseinstellung	120a-d	264 ff.
Reimplantation eines Zahnes	55	143
Remotivation, IP	IP2	196
Reparatur, Brücke	95	369
Reparatur, Krone	24a-c/95a-d	351 ff./369 ff.

## BEMA/GOÄ

## Seite

Reparatur, Prothese	100a-f	398 ff.
Resektion, Knochen	58	150
Resektion, Wurzelspitze	54a-c	139 ff.
Resektionsprothesen	103a-c	287 ff.
retinierter Zahn, Freilegen	63	158
Röntgenaufnahme der Hand	Ä928	39
Röntgenaufnahme des Schädelns	Ä934a-c	41
Röntgendiagnostik	Ä925 ff.	34

## S

schädliche Gewohnheiten, Beseitigung	121	269
scharfe Zahnkanten beseitigen	106	162
Schiene, Aufbiss-, PAR	K1 ff.	214
Schienung, semipermanente, Ätztechnik	K4	221
Schleimhautwucherung, Exzision	50	133
Schlotterkamm beseitigen	57	148
Schraube in Brücke	18a	334
Schraubenaufbau ZE	18a	334
Sekundärteil Teleskopkrone	91d	356

	BEMA/GOÄ	Seite
semipermanente Schienung	K4	221
Sensibilitätsprüfung	8	56
Separieren	12	61
Sequestrotomie bei Osteomyelitis	53	138
Situationsmodelle, Planungsmodelle beider	7a/b	211/249
Spanne, prothetische	92	358
Spanngummi anlegen	12	61
Stiftaufbau/-verankerung ZE	18a/b	334
Stiftkosten, Material	601	207
Stiftverankerung einer Füllung F3 + F4	16	88
Stiftverankerung einer Krone	20 ff./91 ff.	342/356
Stillung einer übermäßigen Blutung	36	110
Stillung einer übermäßigen Blutung durch abbinden oder umstechen	37	112
Stillung einer übermäßigen Papillenblutung	12	61
störende Prothesenränder beseitigen	106	162
störendes Zahnfleisch beseitigen	49	131
subtraktive Methode, Kontrollbehandlung, Aufbissbehelf	K8	229
systematische Behandlung von Parodontopathien	P200	312

	BEMA/GOÄ	Seite
<b>T</b>		
Tamponieren	38	114
Teilbogen	127a-b	288 ff.
Teilkrone	20c/91c	342/356
Teilprothese, Kunststoff	96	371
Teilprothese, Modellguss	96a/98g	371/390
Teilunterfütterung, Prothese	100c	398
Teleskop-/Konuskrone	91d	356
temporärer Verschluss	11	58
tief frakturierter Zahn, entfernen	45	125
Totale Prothese/Cover-Denture-Prothese im Oberkiefer	97a	373
Totale Prothese/Cover-Denture-Prothese im Unterkiefer	97b	375
Trepanation des Kieferknochens	52	137
Trepanation eines pulpatoten Zahnes	31	99
Tuberplastik	60	153

## U

überempfindliche Zahnoberflächen	10	57
Überkappung, direkt	26	94
Überkappung, indirekt	25	92
Umarbeitung einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf	K3	220
Umformung eines Kiefers	119a-d	258
Umstechen, Gefäß	37	112
ungeteilter Bogen	128a-c	291 ff.
Unterfütterung, Aufbissbehelf	K6	223
Unterfütterung, Prothese	100a-f	398
Untersuchung, eingehende	01	17
unvollendete Füllung	11	58

## V

Verankerung, intra-/extraoral	130	299
Verbindungsgerüste	91d/e	356
Verblendschale, neu oder Reparatur, Brücke	95c	369
Verblendschale, neu oder Reparatur, Krone	24b	351
verlagerter Zahn, freilegen (KFO)	63	158

	BEMA/GOÄ	Seite
verlagerter Zahn, Osteotomie	48	130
Verschluss, plastische, eröffnete Kieferhöhle	51a/b	135 ff.
Verschraubung in Brücke	18a	334
Versiegelung von kariesfreien Fissuren	IP5	200
Versorgung eines Einzelzahnes durch	20c	342
– eine metallische Teilkrone		
– eine metallische Vollkrone	20a	342
– eine vestibuläre verblendete Verblendkrone	20b	342
Verweilgebühr	Ä56	406
Verwendung eines Geschiebes bei geteilten Brücken mit disparallelen Pfeilern	91e	356
Vestibulumplastik	59	152
Vitalamputation/Pulpotomie	27	95
vitale Pulpa, Exstirpation	28	97
Vitalitätsprüfung	8	56
vollständige Unterfütterung	100a-f	398
vorbereitende Maßnahmen	7a/b	211/249
vorbereitende Maßnahmen, Herstellung KFO-Gerät	122b	271
vorhandene Prothese, Umarbeitung, Aufbissbehelf	K3	220
vorzeitiger Zahnverlust, offenhalten einer Lücke	123a/b	273 ff.

## W

Wachstumsanalyse	118	256
Wegegeld	7810 ff.	186
Weichteilstützung	101a/b	231
Wiederherstellen der Funktion oder Erweiterung einer abnehmbaren Prothese	100a ff.	398
Wiederherstellung Brücken oder festsitzende Schienen	95a ff.	369
Wiederherstellung der Funktion von Kronen	24a ff.	351
Wiederherstellung und/oder Unterfütterung eines Aufbissbehelfs	K6	223
Wiederherstellung KFO-Gerät	125	278
Wundrevision, chirurgische	46	126
Wurzelkanalfüllung	35	104
Wurzelkanalsystem, aufbereiten	32	100
Wurzelspitzenresektion	54a ff.	139 ff.
Wurzelstift, abgebrochener, entfernen	23	90
Wurzelstiftkappe mit Verankerung im Wurzelkanal mit Kugelkopfanker	90	355

## BEMA/GOÄ

## Seite

## Z

zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung	FU	202
Zahnbeläge, harte, entfernen	107	164
Zähne, Röntgendiagnostik	Ä925 ff.	34
Zahnfleischentfernung	49	131
Zahnkeimentfernung	48	130
Zahnstein entfernen	107	164
Zellmaterial entnehmen	05	31
Zentrale Lage festlegen	98d	384
Zeugnis, Bescheinigung, kurz	Ä70	409
Zuschläge Besuche	161 ff.	174 ff.
Zuschläge Pflegeheime	172 ff.	183 ff.
Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde	03	25
Zystektomie	56a/c	144/146
Zystostomie	56b/d	145/147

# **BEMA**

## Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen

Dieses Buch umfasst alle Inhalte des BEMA, angereichert mit Abrechnungsbeispielen, Hinweisen und Dokumentationsempfehlungen, alles aufbereitet in übersichtlicher Form.

Ausgewählte Richtlinien und ein Auszug aus der Gebührenordnung für Ärzte machen das Buch aus der zfv-Pocketedition zu einem kompakten Nachschlagewerk bei allen Fragen der kassenzahnärztlichen Abrechnung.

### Caroline-Kristina Havers

ist ausgebildete Zahnarzthelferin, Fachwirtin für zahnärztliches Praxismanagement sowie für Marketing im Sozial- und Gesundheitswesen. Seit 2009 berät sie Zahnarztpraxen in den Bereichen der Abrechnung, Praxisorganisation und im Qualitätsmanagement. Sie ist Autorin für diverse Fachzeitschriften, Referentin im Gesundheitswesen, Gründungsmitglied und stellvertretende Vorsitzende im Berufsverband für zahnmedizinisches Praxismanagement.